

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 9. Dezember 1982

Nummer 49

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 826 Genehmigung Hubschrauber-Sonderlandeplatz Kreiskrankenhaus Dormagen. S. 441
- 827 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erziehungsberatung im Gebiet der Träger der Jugendhilfe im Kreise Wesel. S. 442
- 828 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Hösel - . S. 443
- 829 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Richrath - . S. 443
- 830 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Velbert - . S. 443

Wirtschaft und Verkehr

- 831 Erlaubnis zum Bau eines Privatgleisanschlusses (Stadtdirektor der Stadt Viersen). S. 443
- 832 Erlaubnis zum Bau eines Privatgleisanschlusses (Fa. Th. Scholten GmbH u. Co. Teichstr. 20, 4020 Mettmann). S. 443

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 833 Hochwasseremeldeordnung für die Erft (HMOErft). S. 444

- 834 Bekanntmachung über die Zuweisung von Mitgliedern zum Niersverband. S. 444

Gewerbeaufsicht

- 835 Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Dibenzoylperoxid. S. 445
- 836 Errichtung und Betrieb einer Geflügelschlachthanlage. S. 445

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 837 Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorübergehende Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften für das Gebiet der Stadt Kempen vom 12. 5. 1982. S. 446
- 838 Viehseuchen-Verordnung zum Schutz gegen die Varroatose der Bienen vom 25. November 1982. S. 446
- 839 Viehseuchenverordnung v. 26. 11. 1922, zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Schweinepest v. 3. 11. 1982. S. 446
- 840 Öffentliche Zustellung (Herrn Jamil Al Trad). S. 447
- 841 Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Moers (Parkgebührenordnung) vom 11. 11. 1982. S. 447
- 842 Aufstufungsverfügung der Landstraße 361. S. 447
- 843 Kommunalverband Ruhrgebiet. S. 448

Wichtiger Hinweis:

Redaktionsschluß für die Ausgabe Nr. 52 vom 30. 12. 1982 ist für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger der 23. 12. 1982 um 10.00 Uhr.

Redaktionsschluß für die Ausgabe Nr. 1 vom 6. 1. 1983 ist für das Amtsblatt der 30. 12. 1982 und für den Öffentlichen Anzeiger der 3. 1. 1983 jeweils um 10.00 Uhr.

B.**Verordnungen
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung****826 Genehmigung
Hubschrauber-Sonderlandeplatz
Kreiskrankenhaus Dormagen**

Der Regierungspräsident
53.8.11.50/1

Düsseldorf, den 22. November 1982

Dem Oberkreisdirektor Neuss, Postfach 100210, 4048 Grevenbroich 1, ist gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) in Verbindung mit §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassung-Ordnung (LuftVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 308) die Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (Hubschrauberlandeplatz für besondere Zwecke) auf dem Gelände des Kreiskrankenhauses in Dormagen für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage und bei Nacht erteilt worden.

Beschreibung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes

1. Bezeichnung:
Hubschrauber-Sonderlandeplatz Kreiskrankenhaus Dormagen.
2. Lage:
in Dormagen, Kreis Neuss, etwa 2,8 km südsüdwestlich des Bahnhofes Dormagen, etwa 2,3 km südsüdöstlich der Autobahnanschlußstelle Dormagen (A 57).
3. Bezugspunkt:
 - a) geografische Lage:
51° 04' 30" N
06° 48' 36" O
 - b) Höhe über NN:
43 m (141 ft)
4. Start- und Landefläche:
 - a) Abmessungen:
15 m x 15 m
 - b) Streifen:
allseitig 10 m
 - c) Oberfläche:
Hartbelag (Streifen Gras)
 - d) An- und Abflugbereiche:
234°/251° rw
bzw. (geknickt)
071°/054° rw
312°/132°

5. Arten der Luftfahrzeuge, die den Hubschrauber-Sonderlandeplatz benutzen dürfen:
Drehflügler bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht (MPW) von 5,7 t.
6. Zweck des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes:
Hubschrauberrettungsdienst.
7. Haftpflichtversicherung:
300 000,00 DM für Personenschäden und
300 000,00 DM für Sachschäden.

Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz ist zwischenzeitlich in Betrieb genommen worden.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 441

**827 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erziehungsberatung
im Gebiet der Träger der Jugendhilfe
im Kreise Wesel**

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Dinslaken vom 1. 6. 1982 und des Beschlusses des Kreistages des Kreises Wesel vom 7. 10. 1982 schließen die vorgenannten Gebietskörperschaften gemäß §§ 1 und 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Der Kreis Wesel führt für die Stadt Dinslaken als Träger der Jugendhilfe die Aufgaben der Beratung in Fragen der Erziehung (Erziehungsberatung - § 5 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt) gemäß RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) vom 25. 2. 1975 (MBL. NW. S. 360) durch. Er kann sich hierbei der Träger der freien Jugendhilfe bedienen.

(2) Die Durchführung dieser Aufgabe durch den Kreis Wesel läßt die Zuständigkeit und die Verantwortung des genannten Trägers der Jugendhilfe unberührt.

§ 2

Der Kreis Wesel unterhält oder fördert für die Beratung in Fragen der Erziehung folgende Teams gemäß Ziffer 3 des genannten Runderlasses des MAGS:

- 2 Teams in Moers,
- 1 Team in Kamp-Lintfort,
- 2 Teams in Dinslaken,
- 2 Teams in Wesel (z. Z. in der Trägerschaft des Caritasverbandes Wesel),
- 1 Team in Rheinberg (z. Z. in der Trägerschaft des Caritasverbandes Moers, Xanten).

§ 3

Der Kreis Wesel stellt sicher, daß die in § 2 genannte Zahl der Teams in der Erziehungsberatung beibehalten wird. Will der Kreis Wesel diese verändern, bedarf er der Zustimmung der übrigen Träger der Jugendhilfe.

§ 4

Die Erziehungsberatung im Kreis Wesel findet auf der Grundlage der §§ 1 und 2 dieser Vereinbarung

im gesamten Kreisgebiet flächendeckend statt. Die Einwohner haben die freie Wahl der Einrichtungen und Teams.

§ 5

Die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Kosten der Erziehungsberatung werden über die allgemeine Kreisumlage gedeckt. Dazu gehört auch die Förderung der Erziehungsberatungsstellen der freien Träger durch den Kreis Wesel auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarungen.

§ 6

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann - erstmals zum 31. 12. 1987 - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung durch einen Vertragspartner führt nach analoger Anwendung des § 24 Abs. 3 GkG zur Aufhebung der gesamten Vereinbarung.

(2) Im Falle einer Kündigung finden für die anteilige Übernahme der Beamten des Kreises in der Erziehungsberatung die Vorschriften des § 128 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes Anwendung. Das gleiche gilt analog für die Angestellten des Kreises in der Erziehungsberatung.

(3) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn eine weitere Stadt im Kreisgebiet die Aufgaben der Jugendhilfe übertragen erhält und sie eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kreis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufgabenübertragung nicht abgeschlossen hat. Abs. 2 findet Anwendung.

(4) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Dinslaken/Wesel, den 29. Oktober 1982

Für die Stadt Dinslaken

Schmitz
Stadtdirektor
Sampels
Beigeordneter

Für den Kreis Wesel

Dr. Griese
Oberkreisdirektor
Im Auftrag
Becker
Kreisverwaltungsdirektor

Der Regierungspräsident
Az.: 31.14.01-25

Düsseldorf, den 30. November 1982

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dinslaken und dem Kreis Wesel vom 29. 10. 1982 über die Erziehungsberatung im Gebiet der Träger der Jugendhilfe im Kreis Wesel wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 i. V. mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 442

828 **Vorladung zur
Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren
zur Enteignung von Grundeigentum
- Gemarkung Hösel -**

Der Regierungspräsident
27.11-21/82

Düsseldorf, den 30. November 1982

Der Landschaftsverband Rheinland - Rheinisches Autobahnamt Essen - hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Ausbau der A 3 in der Gemarkung Hösel, Flur 7, Nr. 65, 67 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, 18. 1. 1983, um 10.00 Uhr, in meinem Dienstgebäude, Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf, Zimmer 101, I. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgelesen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
Schulze-Stapen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 443

829 **Vorladung zur
Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren
zur Enteignung von Grundeigentum
- Gemarkung Richrath -**

Der Regierungspräsident
27.11-16,17/81

Düsseldorf, den 29. November 1982

Der Landschaftsverband Rheinland - Rheinisches Autobahnamt Krefeld - hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Um- und Ausbau der L 353 in der Gemarkung Richrath, Flur 8, Nr. 249, 252 und 42 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch, 19. 1. 1983, um 10.00 Uhr, in meinem Dienstgebäude, Cecilienallee 2, Zimmer 102, I. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgelesen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
Schulze-Stapen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 443

830 **Vorladung zur
Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren
zur Enteignung von Grundeigentum
- Gemarkung Velbert -**

Der Regierungspräsident
27.11-4/79

Düsseldorf, den 19. November 1982

Der für den 7. Oktober 1982 im Amtsblatt Nr. 41 B. 696 veröffentlichte Entschädigungsfeststellungstermin wird nunmehr am 11. Januar 1983 durchgeführt.

Im übrigen nehme ich Bezug auf die Veröffentlichung des Entschädigungsfeststellungstermins vom 31. August 1982.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 443

Wirtschaft und Verkehr

831 **Erlaubnis
zum Bau eines Privatgleisanschlusses
(Stadtdirektor der Stadt Viersen)**

Der Regierungspräsident
53.72-24/1-81

Düsseldorf, den 7. Oktober 1982

Aufgrund der §§ 34, 35 i.V.m. § 12 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. 2. 1957 (GV. NW. S. 11) in der z. Z. gültigen Fassung habe ich dem Stadtdirektor der Stadt Viersen die Erlaubnis zum Bau eines Privatgleisanschlusses, zur Erschließung des Industriegebietes „Mackenstein“ in Viersen-Dülken, angeschlossen an die DB-Strecke Viersen-Dülken unter Bedingungen, Auflagen, Vorbehalten und Hinweisen erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 443

832 **Erlaubnis
zum Bau eines Privatgleisanschlusses
(Fa. Th. Scholten GmbH u. Co.
Teichstr. 20, 4020 Mettmann)**

Der Regierungspräsident
53.72-21/1-82

Düsseldorf, den 25. November 1982

Aufgrund der §§ 34, 35 i.V.m. § 12 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. 2. 1967 (GV. NW. S. 11) in der z. Z. gültigen Fassung habe ich der Fa. Th. Scholten GmbH u. Co., Teichstr. 20, 4020 Mettmann, die Erlaubnis zum Bau eines Privatgleisanschlusses, angeschlossen in km 5,5 + 23,45 der DB-Strecke Wülfrath-Heiligenhaus unter Bedingungen, Auflagen, Vorbehalten und Hinweisen erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 443

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**833 Hochwassermeldeordnung
für die Erft (HMOErft)**

Der Regierungspräsident
54.II.321

Düsseldorf, den 28. November 1982

Um an der Erft drohende Hochwassergefahren möglichst frühzeitig erkennen zu können und entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr rechtzeitig zu ermöglichen, ergeht hiermit aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 2, 2, 3 Abs. 2, 9 Abs. 1, 2, 4 und 5 und 12 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (SGV. NW. 2060) in Verbindung mit den §§ 136 bis 138 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 4. 7. 1979 (SGV. NW. 77) für das oberirdische Einzugsgebiet der Erft (s. Anlage 1) die Hochwassermeldeordnung für die Erft als allgemeine Weisung.

1. Allgemeines

Die Hochwassermeldeordnung für die Erft betrifft nur die Durchführung des Hochwasserwarndienstes.

Ohne Übernahme einer Gewähr soll den in Ziff. 4.1 aufgeführten Dienststellen eine drohende Hochwassergefahr möglichst frühzeitig angekündigt werden.

Diese Hochwassermeldeordnung enthält keine Vorschriften und Empfehlungen über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Die Verantwortung und die Entscheidung über die örtlichen und überörtlichen Maßnahmen zur Abwehr der durch Hochwasser hervorgerufenen Gefahren liegt nach § 43 LWG allein bei den nach § 4 OBG zuständigen Ordnungsbehörden.

2. Sammelstelle

Der Hochwasserwarndienst für die Erft wird vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (StAWA), Postfach 1487, 5100 Aachen, als Sammelstelle durchgeführt.

Während der Dienstzeit (Montag bis Freitag 7.30–16.00 Uhr) ist die Sammelstelle unter der Telefonnummer 0241/4571 zu erreichen. Das Erreichen der Sammelstelle außerhalb der Dienstzeit wird gesondert geregelt und allen am Hochwasserwarndienst beteiligten Dienststellen und Personen entsprechend bekanntgegeben.

3. Meldedienst

3.1 Die Sammelstelle stellt den Vollzug des Meldedienstes durch die Pegelbeobachter sicher. Die entsprechenden Regelungen zum Vollzug des Meldedienstes werden Bestandteil des mit dem jeweiligen Pegelbeobachter abgeschlossenen Vertrages.

Der Meldedienst beginnt, wenn die für den betreffenden Pegel festgelegte Meldegrenze erreicht ist; die jeweilige Meldegrenze ist wie folgt festgelegt:

Pegel Arloff/Erft	50 cm
Pegel Morenhoven/Swist	110 cm
Pegel Weilerswist/Swist	110 cm

Pegel Bliesheim/Erft	90 cm
Pegel Friesheim/Rotbach	60 cm
Pegel Bessenich/Neffelbach	80 cm
Pegel Glesch/Erft	140 cm
Pegel Neubrück/Erft	140 cm

3.2 Die Sammelstelle stellt sicher, daß der Vollzug des Meldedienstes durch die Talsperrenbetreiber der im Einzugsgebiet der Erft gelegenen Talsperren unterstützt wird. Die entsprechenden Regelungen zum Vollzug des Meldedienstes werden Bestandteil des jeweils geltenden Betriebsplanes.

4. Hochwasserwarndienst

4.1 Die Sammelstelle erarbeitet aus den eingegangenen Meldungen eine Voraussage und unterrichtet bei Erreichen vereinbarter Warnmarken folgende Dienststellen:

1. Oberkreisdirektor Euskirchen
2. Oberkreisdirektor des Erftkreises
3. Oberkreisdirektor Neuss
4. Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf
5. Regierungspräsident Köln – Dezernat 54.2 –
6. Regierungspräsident Düsseldorf – Dezernat 54.2 –
7. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW, Düsseldorf – Referat Gewässerkunde –

In besonderen Notfällen kann sich die Sammelstelle der Nachrichtenverbindungen der Polizei oder des Rundfunks bedienen.

4.2 Zur Durchführung des Hochwasserwarndienstes wird von der Sammelstelle ein Anschriften- und Fernsprechverzeichnis aller am Hochwasserwarndienst beteiligten Dienststellen und Personen erstellt, welches ständig auf dem neuesten Stand gehalten wird.

Einzelheiten hierzu werden gesondert geregelt und allen am Hochwasserwarndienst beteiligten Dienststellen und Personen entsprechend bekanntgegeben.

4.3 Der Hochwasserwarndienst endet mit dem Unterschreiten der in Ziff. 3.1 festgelegten Meldegrenzen, soweit durch die Sammelstelle nichts anderes entschieden wird.

5. Inkrafttreten

Die Hochwassermeldeordnung für die Erft tritt am 1. 1. 1983 in Kraft.

Die Hochwassermeldeordnung für die Erft vom 2. 5. 1980 wird am gleichen Tag aufgehoben.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 444

**834 Bekanntmachung
über die Zuweisung von Mitgliedern
zum Niersverband**

Der Regierungspräsident
54.14.12.10

Düsseldorf, den 23. November 1982

Aufgrund meiner Zuweisungsverfügung vom 23. 11. 1982 – 54.14.12.10 – gemäß § 23 der Ersten Wasser- verbandverordnung vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. S. 130/

SGV. NW. 77) ist die Firma Horst Wassen, Massage-Praxis und Sauna, Bodelschwingstraße 85, 4060 Viersen 11, Mitglied des Niersverbandes geworden.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 444

Gewerbeaufsicht

835 Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Dibenzoylperoxid

Der Regierungspräsident
23.8851-59/2343-82

Düsseldorf, den 9. Dezember 1982

Die Firma Akzo Chemie GmbH, Industriestr. 10, 4240 Emmerich, hat mit Antrag vom 18. 11. 1982 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von 4500 kg Dibenzoylperoxid in Phlegmatisierungsmitteln pro Tag auf dem Werksgelände Emmerich, Industriestr. 10, Gemarkung Emmerich, Flur 16, Flurstück 29, beantragt. Die Anlage soll am 1. 12. 1983 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 16. 12. 1982 bis 15. 2. 1983 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245, sowie beim Stadtdirektor Emmerich, Rathaus, Geistmarkt 1, Zimmer 62, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwohners zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 21. 3. 1983, 10.00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Emmerich, Geistmarkt 1. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 445

836 Errichtung und Betrieb einer Geflügelschlachthanlage

Der Regierungspräsident
23.8851-59/2342-82

Düsseldorf, den 9. Dezember 1982

Die Gräfling von Spee'sche Zentralverwaltung, Malkastenstr. 6 in 4000 Düsseldorf, hat mit Antrag vom 19. 11. 1982 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Puten, Hühnern und Gänsen mit einer Jahreskapazität von 14000 Stück auf dem Gelände der Truthahnfarm Froschenteich, Venloer Kirchweg 60 in 4000 Düsseldorf 31, Gemarkung Wittlaer, Flur 2, Flurstück 242 beantragt. Die Maßnahmen sollen nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 16. 12. 1982 bis 15. 2. 1983 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 17. 3. 1983, 10.00 Uhr, im Raum 241 a, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, II. Etage.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 445

C.
**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**837 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die vorübergehende Verkürzung der Sperrzeit
für Schank- und Speisewirtschaften für das Gebiet
der Stadt Kempen vom 12. 5. 1982**

Aufgrund der §§ 1 und 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung-GastV) vom 20. 4. 1971 (GV. NW. S. 119/SGV. NW. 7103) und des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Kempen (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird der Stadt Kempen vom 6. 5. 1982 für das Gebiet der Stadt Kempen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlaß des Stadtfestes wird für die Nacht vom Samstag, dem 22. 5. 1982, auf Sonntag, dem 23. 5. 1982, der Beginn der Sperrzeit auf 3.00 Uhr festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 24. 5. 1982 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kempen, den 12. Mai 1982

Stadt Kempen
als örtliche
Ordnungsbehörde
Hülshoff
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 446

**838 Viehseuchen-Verordnung
zum Schutz gegen die Varroatose der Bienen
vom 25. November 1982**

Aufgrund des § 16 d der Bienenseuchen-Verordnung vom 20. Juni 1979 (BGBl. I S. 661), zuletzt geändert durch 4. Verordnung zur Änderung der Bienenseuchen-Verordnung vom 29. Juli 1982 (BGBl. I S. 1121), in Verbindung mit §§ 2 (1), 18-30 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), der §§ 1, 4, 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchen-Gesetzes (AGVG-NW) in der Neufassung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), zuletzt geändert am 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), des § 1 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (VATier SG NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert am 28. Dezember 1981 (GV. NW. 1982 S. 18), des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 872), geändert am 29. Dezember 1980 (GV. NW. 1981 S. 10), der §§ 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S.

528) sowie des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen vom 11. Oktober 1963 wird für das Gebiet der Stadt Solingen folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem die Varroatose der Bienen in Solingen zur amtstierärztlichen Feststellung gelangt ist, wird jetzt das gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt Solingen zum Beobachtungsgebiet erklärt.

§ 2

Für das Beobachtungsgebiet gilt folgendes:

(1) Bienenvölker und Bienen dürfen nur mit Genehmigung des Veterinäramtes aus dem Beobachtungsgebiet entfernt und in das Beobachtungsgebiet verbracht werden.

(2) Alle Bienenvölker und Bienenstände werden auf Anweisung des Amtstierarztes auf Varroatose untersucht und nach Entscheid des Amtstierarztes behandelt.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Viehseuchen-Verordnung sind gemäß § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes (Neufassung vom 28. März 1980 - BGBl. I S. 386 -) in Verbindung mit § 17 der Bienenseuchen-Verordnung Ordnungswidrigkeiten, die nach § 76 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 30 000,- DM geahndet werden können.

§ 4

Diese Viehseuchen-Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Viehseuchen-Verordnung zum Schutz gegen die Varroatose der Bienen vom 2. November 1982 außer Kraft.

Solingen, den 25. November 1982

Stadt Solingen
als Kreisordnungsbehörde
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Dehl

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 446

**839 Viehseuchenverordnung
v. 26. 11. 1922, zur Aufhebung
der Viehseuchenverordnung zum Schutz
gegen die Schweinepest v. 3. 11. 1982**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 30 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) und der §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG-NW) in der Fassung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392) zuletzt geändert durch das Verwaltungsverfahrenrechts-Anpassungsgesetz - vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), in Verbindung mit § 18 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2852) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie dem Beschluß des Kreistages vom 9. Juli 1963 wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest vom 3. November 1982 wird hiermit aufgehoben.

ben. Damit entfallen die Sperrmaßnahmen für das Gebiet der Ortsteile Schmitzheide, Stiegerheide, Unterschelhof, Reckenhöfe, Hüverheide, Hecke, Hahnenweide, Graverdyk, der Stadt Tönisvorst und des Ortsteils St.-Peter der Stadt Kempen.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsordnung:

Die vorstehende Viehseuchenverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 6 Kreisordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NW gegen die vorstehende Viehseuchenverordnung des Kreises Viersen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Viehseuchenverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberkreisdirektor hat den Kreistagsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die vorletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 26. November 1982

Kreis Viersen
– Der Oberkreisdirektor –
In Vertretung:
Dr. Rupprecht

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 446

840 Öffentliche Zustellung (Herrn Jamil Al Trad)

Der Oberkreisdirektor des Kreises Mettmann – Straßenverkehrsamt – in Mettmann hat die öffentliche Zustellung des Bescheides vom 15. 9. 1982 über die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 15b der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) an Herrn Jamil Al Trad, geb. am 9. 12. 1957 in Al Kharaj/Jordanien, zuletzt wohnhaft in Velbert, Am Nordpark 4, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltsort, angeordnet.

Der Bescheid über die Entziehung der Fahrerlaubnis kann in Mettmann, Kreishaus, Düsseldorfer Str. 26, Zimmer 120, eingesehen werden.

Mettmann, den 26. November 1982

Der Oberkreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 447

841 Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Moers (Parkgebührenordnung) vom 11. 11. 1982

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19. Dezember 1952

(BGBl. I S. 837, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729) und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des StVG vom 4. 2. 1981 (GV. NW. S. 48/SGV. NW. 92) in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19. 10. 1982 folgende Gebührenordnung für das Stadtgebiet erlassen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs von Parkuhren oder mit einem am bzw. im Fahrzeug angebrachten Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.

(2) Um die Gebühr dem Wert des Parkraums für den Benutzer angemessen anzupassen, wird sie für den Neumarkt auf 0,50 DM je angefangene Stunde festgesetzt.

(3) Für Parkuhren werden keine höheren Gebühren als die im § 6a Abs. 6 Satz 4 StVG vorgesehene von 0,10 DM erhoben.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Moers, den 11. November 1982

Stadt Moers
als örtliche
Ordnungsbehörde
Der Stadtdirektor
In Vertretung
Greschus
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 447

842 Aufstufungsverfügung der Landstraße 361

Gemäß § 8 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes wird die unten näher bezeichnete Straßenstrecke zur Landstraße aufgestuft.

- Bisherige Straßengruppe:
Gemeindestraße

Lage der aufzustufenden Straße:
in Willich-Schiefbahn „Tupsheide“

Kreis:
Viersen

Regierungsbezirk:
Düsseldorf

Bestandteil der Landstraße:
361

Beginn und Ende der aufgestuften Strecke:
von Netzknoten 4705 070 L 382/L 361) nach Netzknoten 4704 097 (Tupsheide/Königsheide/Hochstraße) von Station 0,000 nach Station 0,422.

- Wirkung der Aufstufungsverfügung ab 1. 12. 1982

Gegen die Aufstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, einzulegen. Die Teilstrecke der L 361 im Zuge der „Königsheide“ zwischen der L 382 und „Tupsheide/Hochstraße“ von Netzknoten 4705 053 nach Netzknoten 4704 097 von Station 0,000 nach Station 0,408 wird zur Gemeindestraße der Stadt Willich abgestuft. Die Abstufung wird von der Stadt Willich gesondert verfügt und veröffentlicht.
(503.1.003-642-85/1/361 (19))

Köln, den 4. November 1982

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland

In Vertretung
Heyde

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 447

843 Kommunalverband Ruhrgebiet

Die 6. Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet tritt zu ihrer 16. Sitzung am Dienstag, dem 14. Dezember 1982 – 11.00 Uhr – im Sitzungssaal des Dienstgebäudes Kronprinzenstr. 35, 4300 Essen, Parterre, zusammen.

Tagesordnung:

1. Jahresrechnung 1981
2. Feststellung des Jahresabschlusses der Abfallbeseitigungsbetriebe zum 31. 12. 1981
3. Verabschiedung des Haushaltsplanes 1983
4. Mitteilungen.

Essen, den 25. November 1982

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung
Katzor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 448

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM einschließlich der Versandkosten, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,— DM und wird vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.